

zum Bunde der Deutschen Uhrmacher ein anderes und friedliches? Nicht von uns im Central-Verband wird es abhängen, wann und ob der Frieden mit jener Seite eintritt, sondern von dieser selbst, von ihrer Haltung uns gegenüber. Druckerschwärze ist nicht teuer, und das Papier ist geduldig. Aber die auf dieser Seite beliebten Mittel, sowie das treibende Moment, den Störenfried von sich abzuwälzen und uns zuzuschieben, sind doch zu durchsichtig, als dass man selbst mit Umhängung des Deckmantels der Arbeit für die Allgemeinheit damit Glück oder Erfolg bei uns haben wird. Vielleicht bietet sich uns auch einmal Gelegenheit und Musse, dem Verständnis dieser Herren bezüglich des Unterschiedes von „Krakehlen“ und der „Wahrung unserer berechtigten Verbandsinteressen“ etwas nachzuhelfen.

Nochmals, geehrter Herr Koll. R., vielen Dank und Gruss, auch den übrigen Kollegen Ihres Vereins!

Koll. A. O. in B. Ihre an uns gerichtete Frage, die Genehmigung eines Lehrvertrages durch das Vormundschaftsgericht betreffend, haben wir unserem juristischen Beirat zur Beantwortung überwiesen.

Koll. Sch. in H. Ihre beiden Sendungen vom 12. und 15. Januar erhielten wir. Wir haben uns bezüglich des ersteren mit dem Vorstand in Verbindung gesetzt und zweifeln nicht an einer Erledigung in ihrem Sinne. Der Einsendung des Clichés nebst Beschreibung der erwähnten Uhr sehen wir mit Interesse entgegen, ebenso dem uns in Aussicht gestellten eingehenden Bericht über die Versammlung. Wir werden uns übrigens noch mit Ihrem Geschäftsfreund dieserhalb in Verbindung setzen.

Wie Sie uns weiter schreiben, mussten Sie eine goldene Uhr, für die Sie im Einkaufe RU Mk. bezahlten und unter Zugeständnis der Teilzahlung dieser, mit OU Mk. verkauften, zurücknehmen, bezw. umtauschen, da ein Uhrenhändler S. in F. a. M. den Wert derselben auf 35 bis 45 Mk. taxierte. Das ist das alte Lied von dem Taxieren von Uhren, die bei anderen gekauft sind, und das stets unangenehme Konsequenzen für die Beteiligten mit sich bringen muss, aber immer wieder neu bleiben wird. Es ist eine Unsitte, welche nicht scharf genug verurteilt werden kann, gleichviel, ob eine solche Taxe von einem Uhrenhändler oder Uhrmacher erfolgt. Eine in ihren geschäftlichen Gepflogenheiten vornehm denkende Firma wird einer solchen immer abweisend gegenüberstehen. In Ihrem Falle und nach Ihrer Beschreibung wurde hier eine Taxe abgegeben, bei der man annehmen kann, dass sie sogar wider besseres Wissen erfolgt ist. Wir halten eine solche Gepflogenheit in hohem Grade bedenklich, denn sie kann unter Umständen unangenehme Folgen für den Taxierenden im Gefolge haben.

Bezüglich Ihres Schreibens vom 15. Januar haben wir Ihrem Wunsche entsprochen und eine Aufnahme der Frage in unser Organ veranlasst. Wir haben uns gefreut, wieder einmal etwas von Ihnen zu hören. Aber doch möchten wir Ihnen empfehlen, in Zukunft Ihre lapidaren Schriftstücke vorerst der Wage anzuvertrauen, denn deren Gewicht geht zumeist über die 10 Pfg.-Taxe hinaus. Sonst werden wir uns das Vergnügen machen, unseren Mitteilungen an Sie gelegentlich etwas Makulatur beizulegen, damit Sie auch einmal 20 Pfg.-Strafporto bezahlen müssen.

Die Zeitungskommission.

Fr. Neuhofer, A. Engelbrecht, E. Hartmann,
Berlin. Potsdam. Breslau.

Unsere Versicherungen.

Wie man mit Recht heute von jedem vor- und umsichtigen Manne verlangt, dass er sein Eigentum gegen Feuer- und Wasserschaden versichert, so ähnlich verhält es sich bereits in unserem Gewerbe mit der Versicherung gegen Einbruch. Die Gefahren eines Einbruches sind mindestens ebenso gross, wie bei Feuer, Wasser, Hagel u. s. w., und wer heute bei den zuletzt angeführten Arten Schaden erleidet, wird kaum noch Mitleid bei seinen Mitmenschen finden, denn es besteht die allgemeine Anschauung, die Versicherung als die einfache Erfüllung einer Pflicht zu betrachten. Bei Gebäuden, Häusern u. s. w. ist dieses sogar

gesetzlich bestimmt, wie denn auch Hypothekengelder ohne Unterlage einer Feuer-Assekuranz gar nicht zu haben sind. Wenn aber Banken und reiche Leute, welche vorsichtigerweise doch immer nur einen Teil ihrer Gelder an einen Platz legen und so auf diese Art doppelt gesichert verfahren, wieviel mehr hätte ein Geschäftsmann, speziell ein Uhrmacher, Grund zu solichem Verhalten. Ist doch sehr häufig das Geschäft und das Lager eines Uhrmachers der alleinige Erfolg einer langjährigen arbeitsreichen Tätigkeit. Mit welchen Gefühlen ein solcher Geschäftsinhaber in früher Morgenstunde seinen Laden betritt, wenn nächtlicher Besuch sein ganzes Hab und Gut raubten, vermag ich nicht zu schildern. Nur von Gott begnadete Naturen verlieren da nicht Fassung und Mut, und wen solches Geschick in höherem Alter trifft, wo Geist und Körper nicht mehr so elastisch, der wird solchen Schaden weder vergessen, noch einigermaßen im Leben ausgleichen können.

Schon glaubt dieser oder jener Kollege sicher zu sein, wenn er einen Kassenschrank, gute Schlösser an eisernen Türen, oder gar einen treuen Spitz als Wachtmeister hat. Gewiss ist auch dieses geziemend für einen vorsichtigen Geschäftsmann, aber es gibt vieles, was man gar nicht versichern kann, wie Bücher, Guthaben u. s. w., und mögen hierfür Geldschränke u. s. w. gut sein, sobald das eigene Lager aber einigen Umfang annimmt, ist das Beste, eine Versicherung gegen Einbruch bei einer gut fundierten Gesellschaft.

Einen besonders wunden Punkt bilden in unserm Berufe dabei die Reparaturen, da erstens dieselben im Werte so schwanken und zweitens ein anderer Eigentümer ist. Es würde im Schadenfalle zu einer gewissen Unendlichkeit führen, wenn die Gesellschaft, wie sie zweifellos das Recht hat, mit jedem Geschädigten verhandeln wollte, denn bis der Wert teurer Andenken an Grossväter und Grossmütter, die der Betreffende nie kannte, klar gestellt würde, könnte eine Zeit verfließen, die dem Begriffe „ewig“ zunächst liegt. Viele Gesellschaften nehmen auch gern den Standpunkt ein, mit Regulierung nicht eher zu beginnen, bis der ganze Schaden festgelegt. Fast alle Policen tragen einen ähnlichen Vermerk, und es kann daher bei wenig Entgegenkommen einer Gesellschaft ein solcher Widerhaariger die ganze Regulierung hemmen.

Dementsprechend wird es im allgemeinen vorteilhaft sein, Reparaturen, Ansichts- und Auswahlendungen (welche ja auch noch nicht Eigentum des Betreffenden sind) von der Versicherung auszuschliessen und diese für die Nacht stets in einem guten Kassenschrank wohlverwahrt unterzubringen.

Für das gesamte eigne Lager möchte ich einer Versicherung das Wort reden, wobei jedes Aus- und Einräumen über Nacht wegfällt. Hierbei sind natürlich Fenster und Türen, Ein- und Zugänge derartig sicher zu verwahren, dass die Gesellschaft das Risiko ohne Prämienhöhung gern übernimmt.

Jetzt wäre auch die Feststellung eines eventuellen Schadens zu berücksichtigen, und das Beste ist hierfür ein gut geführtes Lagerbuch. Mit dieser Führung sieht es aber bei vielen recht zweifelhaft aus, und halte ich dann eine jährliche Inventur noch für allein richtig. Die nach der Inventur vorgekommenen Ab- und Zugänge werden in einem nur einigermaßen geordneten Geschäft sich leicht feststellen lassen, und so wäre die rechtliche Grundlage einer reellen Entschädigungsbasis gegeben. — Mit einigen Worten wäre nun noch kurz das Wesen einer Versicherung selbst zu erklären.

Eine Versicherung wird gewährt gegen Schaden und darf zu keinem Gewinne führen. Wer also keinen Schaden erleiden will, hat vor allem die Pflicht einer richtigen Versicherung, daher die Aufgabe, sein Lager gewissenhaft richtig anzugeben. Die allermeisten Versicherten scheinen nicht zu wissen, in welcher Weise ein Schaden rechtlich reguliert wird, denn vielfach herrscht die Ansicht, wenn einer z. B. 10000 Mk. versicherte, er auch, wenn der Schaden 10000 Mk. beträgt, diese bestimmt bekommen muss. Diese Ansicht ist nur richtig, wenn das gesamte Lager auch keinen höheren Wert wie 10000 Mk. beim Schaden hatte.

Wenn nun das Lager aber einen Wert von 20000 Mk. hatte und nur 10000 Mk. versichert waren, so war zahlenmässig ja nur die Hälfte des Lagers versichert, und dementsprechend



Wie man mit Recht heute von jedem vor- und umsichtigen Manne verlangt, dass er sein Eigentum gegen Feuer- und Wasserschaden versichert, so ähnlich verhält es sich bereits in unserem Gewerbe mit der Versicherung gegen Einbruch. Die Gefahren eines Einbruches sind mindestens ebenso gross, wie bei Feuer, Wasser, Hagel u. s. w., und wer heute bei den zuletzt angeführten Arten Schaden erleidet, wird kaum noch Mitleid bei seinen Mitmenschen finden, denn es besteht die allgemeine Anschauung, die Versicherung als die einfache Erfüllung einer Pflicht zu betrachten. Bei Gebäuden, Häusern u. s. w. ist dieses sogar